

Promotionsordnung

des hochschulübergreifenden

Promotionszentrums „PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27.07.2026

Aufgrund von Art. 9 S. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) erlässt die Technische Hochschule (TH) Deggendorf folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines	3
§ 1	Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	3
§ 2	Zweck und Form der Promotion	3
§ 3	Voraussetzung für die Promotion	4
§ 4	Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses..	4
§ 5	Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	5
§ 6	Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum	5
§ 7	Dissertation	6
§ 8	Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers	7
§ 9	Betreuung der Dissertation	8
§ 10	Strukturiertes Promotionsprogramm	9
B)	Promotionsverfahren	9
§ 11	Einreichung der Dissertation	9
§ 12	Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
§ 13	Prüfung der Dissertation	10
§ 14	Bewertung der Dissertation	11
§ 15	Einbeziehung des Professorenkollegiums	11
§ 16	Annahme der Dissertation	11
C)	Disputation	12
§ 17	Einladung zur Disputation	12
§ 18	Disputation und ihre Bewertung	12
D)	Abschluss der Prüfung	13

§ 19	Prüfungsergebnis.....	13
§ 20	Bewertung der Promotion	13
§ 21	Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	14
E)	Wiederholung von Promotionsleistungen.....	14
§ 22		14
F)	Nachteilsausgleich	15
§ 23		15
G)	Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 24		15
H)	Vollzug der Promotion und Urkunde	16
§ 25		16
I)	Nichtigkeit der Promotion	16
§ 26		16
J)	Entzug des Doktorgrades	17
§ 27		17
§ 28	Inkrafttreten.....	17

Präambel

Der TH Deggendorf und der TH Rosenheim wurde am TT.MM.JJJJ das fachlich und zeitlich begrenzte Promotionsrecht für das Promotionszentrum PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ verliehen. Das kohärente Forschungsfeld der beiden Hochschulen besteht in diesem Promotionszentrum in Anlehnung an die Definition von Gesundheit der World Health Organization (WHO) aus den vier Kernforschungsbereichen: Bio-psycho-soziale Forschung, Versorgungspraxis, Professions- und Bildungsforschung, Digitalisierung und medizintechnologische Transformation adressieren sowohl individuelle als auch systemische Gesundheitsfaktoren in einem integrativen Ansatz. Dieser schafft eine einzigartige Grundlage für praxisnahe Innovationen und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Gesundheitsbereich.

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(1) Die Technische Hochschule Deggendorf (TH Deggendorf) regelt das Promotionsrecht für das Promotionszentrum PRISMA Health - Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“, nachfolgend Promotionszentrum genannt, durch die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Doktorgrad wird an der THD Graduate School der Technischen Hochschule Deggendorf erlangt und von der TH Deggendorf im Verbund mit der Technischen Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim) verliehen. Die TH Deggendorf trägt gemeinsam mit der TH Rosenheim das Promotionszentrum. Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch eine prüfungsberechtigte Person der TH Deggendorf oder der kooperierenden Hochschule TH Rosenheim gemäß § 19 (2) AVBayHIG vertreten ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.

(3) An der THD Graduate School der TH Deggendorf wird für das Promotionszentrum der Doktorgrad

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
verliehen

(4) Die Hochschulleitung der TH Deggendorf verabschiedet im Einvernehmen mit der TH Rosenheim, dem Steuerungskreis des Promotionszentrums und dem Senat der TH Deggendorf Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder in einem Forschungsschwerpunkt. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen

wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert.

- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (3) Die Promotion findet im Rahmen eines strukturierten Qualifizierungsprogramms statt. Die in § 10 geregelten Vorgaben sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (4) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme ins Promotionszentrum endet mit der Einreichung der Dissertation. Auf Antrag der bzw. des Promovierenden kann dieser Zeitpunkt durch den Promotionsausschuss verlängert werden.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
 1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt;
 2. das gemäß § 10 strukturierte Qualifizierungsprogramm absolviert;
 3. durch eine von ihr bzw. ihm eigenständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und Ergebnisse darzustellen;
 4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 18 Abs. 1 mindestens die Note 3 erhält.
 5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug (z.B. Urkundenfälschung, Betrug, Datenmanipulation) vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt;
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der TH Deggendorf oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist zu bestätigen.

§ 4 Zulassung bei einem inländischen Hochschulabschluss

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Master-Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Die Entscheidung, ob eine einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt grundsätzlich vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,0 oder besser abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. referierte Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

Die Entscheidung, ob die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen zum Notenausgleich gegeben ist, obliegt dem Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung bei einem ausländischen Hochschulabschluss

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die zuständige Graduate School vor. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit die zuständige Graduate School nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum

- (1) Der Antrag zur Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum wird bei der THD Graduate School schriftlich eingereicht. Der Promotionsausschuss des Promotionszentrums entscheidet über die Annahme und die Eintragung in die Promotionsliste. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
 1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
 2. eine Kopie des Personalausweises
 3. ein Dissertationsthema, das in Abstimmung mit einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums (die bzw. der Betreuende) vergeben wurde, vorliegt;
 4. das Dissertationsthema vom fachlich begrenzten Promotionsrecht des Promotionszentrums erfasst ist,
 5. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und mindestens einer betreuenden Person geschlossen wurden und
 6. ein schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.
- (2) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die sich bewerbende Person einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist. Eine Annahme kann mit – zusätzlich zum strukturierten Qualifizierungsprogramm– Qualifizierungsmaßnahmen verbunden sein. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom

Promotionsausschuss festgelegt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (3) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (4) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch den Promotionsausschuss das zerrüttete Vertrauensverhältnis festgestellt werden. Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. In diesem Fall soll der Promotionsausschuss ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der oder dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die vom Promotionsausschuss vorgegebenen Fristen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Erinnerung. Bei wiederholter Fristversäumnis kann die promovierende Person aus dem Promotionszentrum ausgeschlossen werden. Das Promotionsvorhaben endet nach dem Ausschluss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten, veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation). Näheres regelt die Richtlinie zur Anfertigung von Dissertationsschriften.
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.
- (3) Bei Anfertigung der Dissertation in Form einer Monografie werden zusätzlich die wesentlichen Forschungsergebnisse der internationalen Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Näheres regelt die Richtlinie zur Anfertigung von Dissertationsschriften.
- (4) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie

die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Näheres regelt die Richtlinie zur Anfertigung von Dissertationsschriften, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegt und sicherstellt, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der bzw. des Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen dieser Richtlinie stellt der Promotionsausschuss sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind. Davon müssen mindestens zwei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review Verfahren akzeptiert sein. Die dritte Publikation muss bereits in einem Veröffentlichungsmedium eingereicht sein. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

- (5) Von den in Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Anforderungen an Publikationen kann abgewichen werden, sofern eine herausragende Forschungsleistung vorliegt.
Über das Vorliegen einer herausragenden Forschungsleistung entscheidet der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage einer fachlich begründeten Einzelfallprüfung.
Die Durchführung der Prüfung ist von der oder dem Promovierenden zu beantragen.
Die Bewertung der Forschungsleistung erfolgt unabhängig von der Veröffentlichung in bestimmten wissenschaftlichen Journals und orientiert sich ausschließlich an der wissenschaftlichen Qualität, Originalität, methodischen Strenge und wissenschaftlichen Bedeutung der zugrunde liegenden Arbeit
- (6) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Nach Freigabe durch den Promotionsausschuss ist das Abfassen der Dissertation in einer anderen Sprache möglich.
- (7) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (8) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums angefertigt. Professorale Mitglieder des Promotionszentrums können allen am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehören.

- (2) Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:
- Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität;
 - promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität, die in hochkompetitiven Programmen unabhängige drittmittelfinanzierte Nachwuchsgruppen eingeworben haben oder eine befristete Nachwuchs-, Junior- oder Tenure Track-Professur innehaben;
 - promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Leitungsfunktion und entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, v.a. in Bezug auf Forschungsstärke und Expertise im Fachgebiet des jeweiligen Promotionsprojektes und Erfahrung in der Betreuung von Promotionen.
- (3) In begründeten Fällen kann auch
- professorales Personal einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
 - professorales Personal sowie habilitierte Personen oder Personen mit habilitationsäquivalenten Leistungen an einer Universität;
 - professorales Personal, das für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und das nicht Mitglied des Promotionszentrums ist, wie beispielsweise Mentorinnen bzw. Mentoren oder Projektpartner
- als zweitbetreuende Person bestellt werden.
- (4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (5) Scheidet ein betreuendes professorales Mitglied des Promotionszentrums aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann dieses weiterhin im laufenden Promotionsverfahren betreuen und als Prüferin bzw. Prüfer in die Promotionsprüfungskommission bestellt werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und setzt diese voraus.

- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung sowie die Unterstützung der bzw. des Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 10 Strukturiertes Qualifizierungsprogramm

- (1) Das strukturierte Qualifizierungsprogramm unterstützt Promovierende in ihrer Weiterentwicklung hin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der Ermöglichung einer wissenschaftlichen Karriere, zu welcher neben einer angemessenen Promotionsdauer auch die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Publikationsprozess zählt.
- (2) Das strukturierte Qualifizierungsprogramm ist Teil des Promotionsverfahrens.
- (3) Genauerer regelt die Richtlinie zum strukturierten Qualifizierungsprogramm.

B) Das Promotionsverfahren

§ 11 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist durch die Promovierende bzw. den Promovierenden bei der Geschäftsstelle der THD Graduate School der TH Deggendorf zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur von in der Promotionsliste eingetragenen Promovierenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Titel der Dissertation;
 2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation;
 3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
 4. eine Erklärung der sich bewerbenden Person zu § 3 Abs. 2;
 5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen
 6. eine Bestätigung über die Teilnahme am strukturierten Qualifizierungsprogramm und ggf. über die Erfüllung der Qualifizierungsmaßnahmen
 7. Ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
 8. eine Bestätigung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde vor nicht mehr als drei Monaten beantragt worden ist
- (2) Die Geschäftsstelle der THD Graduate School prüft, ob der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und reicht im Anschluss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss weiter.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss prüft, ob der Antrag den Bestimmungen entspricht.

- (2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 - b. die in § 10 und 11 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Promotionsausschuss führt schnellstmöglich die Entscheidungen herbei und setzt eine Prüfungskommission ein.
- (4) Der Promotionsausschuss wirkt im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahren darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.
- (5) Der Promotionsausschuss bestellt eine Promotionsprüfungskommission, bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei letztere bzw. letzterer auch erst im weiteren Verfahren bzw. bei Bedarf bestellt werden kann. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein. Die anderen Prüferinnen bzw. anderen Prüfer müssen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität sein oder dort eine befristete Nachwuchs-, Junior- oder Tenure Track-Professur innehaben. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sowie eine prüfende Person müssen unabhängig vom Betreuungsverhältnis sein.
- (6) Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer müssen ihre Beteiligung in Betreuung und Bewertung an mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen kooperativen oder eigenständige Promotionsverfahren nachweisen.
- (7) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 13 Prüfung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) Die vorsitzende Person der Promotionsprüfungskommission stellt sicher, dass die Beurteilung und Prüfung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission ist verantwortlich für die Einladung und Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 14 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und ggf. die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden (vorsitzenden Person) zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende (vorsitzende Person) sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (2) Weichen die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission eine Drittprüferin bzw. einen Drittprüfer aus dem Kreis der in § 12 Abs.5 genannten Personen.
- (3) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 20 Abs. 3 anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (4) Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Promotionsprüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder ob eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten entsprechend § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 2.

§ 15 Einbeziehung des Professorenkollegiums

Das Professorenkollegium besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums. Ist die Dissertation von allen Prüfenden mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens die Gesamtnote 3 ergibt, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur möglichen Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 16 Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Die promovierende Person erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.)

C) Disputation

§ 17 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Promotionsprüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums mindestens zwei Wochen vorher zur Disputation ein. Die Einladung kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der promovierenden Person eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch nur für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die Promotionsprüfungskommission kann im Benehmen mit der promovierenden Person festlegen, dass die Disputation in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die von der TH Deggendorf hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionszentrums sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der vorsitzenden Person der Prüfungskommission bekunden. Dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 18 Mündliche Prüfung und ihre Bewertung

- (1) Zu Beginn der Disputation hält die bzw. der Promovierende vor der Promotionsprüfungskommission einen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation; die Dauer des Vortrags soll 30 min nicht überschreiten. Danach besteht nach dem Vortrag Zeit zur öffentlichen Diskussion.
- (2) Die bzw. der Promovierende ist im Anschluss einzeln insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. Im Rahmen der Disputation wird der Inhalt der Dissertation diskutiert, sie bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der befassen Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der promovierenden Person obliegt den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionsprüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil an Fragen aller Prüferinnen bzw. Prüfern.

- (5) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 20 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.
- (6) Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 19 Abs. 2 Anwendung.

D) Abschluss der Prüfung

§ 19 Prüfungsergebnis

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung der Dissertation die Freigabe. Im Protokoll über die mündliche Prüfung sind etwaige Auflagen zu dokumentieren.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Gesamtergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 20 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die

Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung
- magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude = 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der THD Graduate School der TH Deggendorf sowie im Graduate Center der TH Rosenheim aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der THD Graduate School.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten in der THD Graduate School der TH Deggendorf sowie im Graduate/ Center der TH Rosenheim.

E) Wiederholung von Promotionsleistungen

§ 22

- (1) Ist die Dissertation am Promotionszentrum erstmalig gemäß § 14 Abs. 4 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 14 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über die jeweils zuständige Graduate School einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.)
- (3) Wird eine gemäß § 14 Abs. 2 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet (erfolgte Bewertung „Nicht bestanden“) oder wird die Arbeit gemäß § 16 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Ist die beim Promotionszentrum eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen und Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht wurde die

mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur die mündliche Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung erfordert ein einstimmiges Votum der Promotionsprüfungskommission.

F) Nachteilsausgleich

§ 23

- (1) Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Promotionsverfahren und die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung des Promotionsverfahrens oder eine andere Gestaltung der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist der promovierenden Person schriftlich mitzuteilen.

G) Veröffentlichung der Dissertation

§ 24

- (1) Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb von 12 Monaten zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. Ein Sperrvermerk kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Promotionsausschuss in Einzelentscheidungen bewilligt werden, wenn dafür eine schlüssige und detaillierte Begründung einer Ausnahmesituation vorgelegt wird. Solche Ausnahmesituationen können im Zusammenhang stehen mit Sondersituationen bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder mit Patentanmeldungen. Ein Sperrvermerk ist auf eine Höchstdauer von fünf Jahren zu befristen; eine Verlängerung kann nur in erneut besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern die maßgeblichen Gründe fortbestehen und nachvollziehbar dargelegt werden.
- (2) Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:
 1. bei der Hochschulbibliothek des jeweiligen Verbundpartners des Promotionszentrums unentgeltlich eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der jeweiligen

Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der jeweiligen Hochschulbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen sowie in anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung

2. die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß den Vorgaben des Promotionszentrums enthalten (beim jeweiligen Promotionszentrum zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden), bzw. als elektronische Version.)

H) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 25

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält die bzw. der Promovierende (promovierende Person von der THD Graduate School der TH Deggendorf eine vorläufige Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel beider Hochschulen versehen ist und das Promotionsdatum trägt. sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 24 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Mit Aushändigung der Urkunde erhält die bzw. der Promovierende das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen. Vor der Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die promovierende Person nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Die promovierende Person erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TH Deggendorf versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 20 Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch die THD Graduate School festgelegt. Eine Schmuckurkunde ist gegen Kostenberechnung erhältlich.
- (4) Die im Promotionszentrum kooperierende Hochschule TH Rosenheim wird ebenfalls mit ihrem Namen und Siegel auf der Urkunde vermerkt.
- (5) Die Betreuenden werden auf der Urkunde mit Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

I) Nichtigkeit der Promotion

§ 26

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. der Promovierende erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums () für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

J) Entzug des Doktorgrades

§ 27

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt 27.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 27.07.2026 (Az: O-404).

Gez.

Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „PRISMA Health – Promoting Research and Innovation for Sustainable Multidisciplinary Approaches in Health“ an der Technischen Hochschule Deggendorf in Kooperation mit der Technischen Hochschule Rosenheim wurde am 27.07.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.07.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.07.2026.